

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.1996

Geschäftszahl

95/07/0172

Rechtssatz

Der Gesetzgeber sieht das Verfahren zur Erlassung einer Betriebsbewilligung (samt Probetrieb) als eigenes Verfahren an, wäre doch sonst die für die Festlegung und Durchführung eines Probetriebes getroffene Anordnung, daß dabei die in § 29 Abs 5 AWG 1990 Genannten Parteistellung haben, überflüssig (Hinweis B 20.7.1995, 95/07/0090). Die Parteistellung der Standortgemeinde in einem Verfahren nach § 29 Abs 8 AWG 1990 unterscheidet sich jedoch nicht von der der Standortgemeinde in einem Verfahren nach § 29 Abs 1 AWG 1990 eingeräumten Parteistellung.